

Zuständigkeitsregelung Gemeinden - Kanton Weisung

1 Allgemeines

Die Weisung erläutert und präzisiert die unter Art. 17 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1, FSG) sowie Art. 5 der Feuerschutzverordnung (sGS 871.11, FSV) aufgeführten Zuständigkeiten.

2 Verfahren

Die Verfahren richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz (PBG 731.1), ausgenommen sind Veranstaltungsgesuche sowie Gesuche zum Verkauf von Feuerwerk. Diese Gesuche, sofern sie in die Zuständigkeit des Kantons fallen, sind nach der Vorprüfung durch die Gemeinde direkt an die Gebäudeversicherung St.Gallen weiterzuleiten.

3 Bewilligung durch Gebäudeversicherung, Abteilung Brandschutz

3.1 Gebäude ab der Hochhausgrenze

Bauten, welche eine Gesamthöhe von mehr als 30 m aufweisen.

3.2 Gebäude und Anlagen für die Brandmelde- oder Löschanlagen vorgeschrieben sind

- Hochregallager (Lagerhöhe OK Lagergut > 7.50 m);
- Gebäude und Anlagen mit Brandabschnitten von über 3'600 m²;
- Alternative Löschanlagen wie z.B. OxyReduct, Gaslösungen, etc.;
- Aatriumbauten;
- Doppelfassaden;
- etc.

3.3 Gebäude, Anlagen und Nutzungen, die besondere Brandrisiken aufweisen

- Bauten und Anlagen in denen mit mehr als 2'000 kg feuer- und explosionsgefährlichen, oxidierenden oder Stoffen mit besonderem Brandverhalten umgegangen oder gelagert werden (z.B. Mühlen, chemische Fabriken, Recyclingfirmen, etc.);
- Einstellräume für Motorfahrzeuge unter Terrain ab einer Brandabschnittsfläche > 2000 m²;
- Lager für Reifen und ihre Folgeprodukte ab 60 t oder über 600 m² Lagerfläche pro Brandabschnitt;
- Tankstellen und Tankstellenshops (ausgenommen reine Dieseltankstellen);
- Gebäude- und Anlagen mit **Brandschutzkonzepten**, welche auf Nachweisen (Art. 12) oder Abweichungen zu den Standardkonzepten (Art. 11) der VKF Brandschutznorm basieren;
- Historische Bauten und Anlagen (z.B. Kirchen, Schlösser, Herrschaftshäuser, Burgen, Kavernen, etc.);
- Berg-, Sport- und Seilbahnen in Gebäuden mit zusätzlicher Nutzung (Restaurant, Gewerbe, etc.);
- Bauten mit unbestimmter Nutzung;
- Bundesbauten (z.B. Asylunterkünfte, Flughafengebäude, etc.);
- Stahlbauten mit Brandschutzanstrichen;
- Flüssiggas-Flaschenbatterien > 1000 l (z.B. Propan, Butan, Sauerstoff, etc.);
- Flüssiggas-Tank und Tankanlagen;
- Durchführungsbewilligung von Indoor- und Bühnenfeuerwerk;
- Verkaufsbewilligungen von Feuerwerk mit Lagermengen > 300 kg;
- Anwendung im Einzelfall (Einzelzulassung).

3.4 Gebäude mit Räumen, die für eine grosse Personenbelegung vorgesehen sind

Räume zur Aufnahme von mehr als 300 Personen.

3.5 Beherbergungsbetriebe

- Gebäude zur Betreuung von mehr als 20 Personen, welche auf fremde Hilfe angewiesen sind (z.B. Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, Heime für Behinderte, Strafanstalten, geschlossene Erziehungsanstalten, etc.);
- Alterswohnungen, sofern diese Teile eines Altersheimes sind, resp. Pflegedienste angeboten werden;
- Gebäude, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr Personen aufgenommen werden, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind (z.B. Hotels, Pensionen, Ferienheime, Schlafen im Stroh, etc.);
- Nutzungen, welche einer brandschutztechnischen Betriebsbewilligung für das Amt für Soziales bedürfen (z.B. Kinder- und Tagestätten, betreutes Wohnen, etc.).

3.6 Bauten in brennbarer Bauweise

- Holzbauten mit Feuerwiderstandsanforderungen für das Tragwerk (R30-90);
- Gebäude über 3 Geschosse mit Fassaden aus Holz.

3.7 Veranstaltungen in Anlagen mit mehr als 2'000 Personen

Die Zuständigkeit für Veranstaltungen ist in der Weisung «Brandschutztechnische Beurteilung und Bewilligung von Grossanlässen» geregelt.

4 Weitere Bestimmungen

Die unter Ziffer 3 aufgeführten Objekte und Nutzungen sind weder abschliessend aufgezählt, noch in den Ausmassen ohne Abweichungen zu verstehen. Die Abteilung Brandschutz der Gebäudeversicherung steht zur Entscheidungsfindung der Zuständigkeit zur Verfügung.